



Gebührentarif Der Politischen Gemeinde Lindau

Vom 1. Februar 2024

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der Politischen Gemeinde Lindau vom 4. Dezember 2017, erlässt der Gemeinderat Lindau folgenden Gebührentarif:

Verzugszinsen (Art. 13 der Gebühren-VO)

Der Verzugszins beträgt von 5 % p.a. Verzugszinsen bis Fr. 20.00 werden in der Regel nicht bezogen (ausgenommen Steuerschulden). Verzugszinsen von 5 % werden in jedem Fall mit der Einleitung der Betreibung erhoben.

Mahnung- und Betreibungskosten (Art. 15 der Gebühren-VO)

Für eine zweite Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 20.00 verrechnet. Betreibungskosten werden nach effektivem Aufwand weiterverrechnet.

Verwaltung allgemein (Art. 17 der Gebühren-VO)

Diverses

• Ortsplan Lindau	Fr.	16.00
• allgemeine Verordnungen Reglemente	Fr.	10.00
• Bau- und Zonenordnung, gedruckt	Fr.	20.00
• Zonenplan, gedruckt	Fr.	5.00
• Chronik «alte Geschichte von Emil Honegger»	Fr.	10.00
• Chronik «neue Geschichte des Vereins LindauLebt»	Fr.	20.00

Steueramt

• Steuerausweis	Fr.	40.00
• Bescheinigung des Steueramtes z.H. der Einbürgerungsbehörde	Fr.	80.00

Verwaltungsgebühren

Wo dieser Tarif keine Pauschale Gebühr vorsieht wird für Geschäfte mit erheblichem Aufwand eine Gebühr von Fr. 80.00 pro Stunde und Mitarbeiter/-in verrechnet.

Dieser Ansatz gilt auch dort, wo der Kunde zusätzliche Dienstleistungen der Verwaltung in Anspruch nimmt. Der Kunde ist vor der Erbringung einer solchen Dienstleistung auf die Kostenfolge aufmerksam zu machen und es ist sein Einverständnis einzuholen. Wo bei der Festsetzung einer Gebühr ein Spielraum besteht, hat die entscheidende Instanz neben dem Aufwand auch eine allfällige Bedürftigkeit des Belasteten zu berücksichtigen.

Externe Kosten (Inserate, Gutachten, Prüfberichte etc.) werden in tatsächlicher Höhe weiter verrechnet.

Einbürgerungen (Art. 18 der Gebühren-VO)

Einbürgerungsgebühr für Ausländer:

• Einzelperson	Fr.	850.00
• Einzelperson unter 25-jährig	Fr.	425.00
• Einzelperson unter 20-jährig	Fr.	0.00

• Ehepaar	Fr. 1'700.00
• Ehepaar unter 25-jährig	Fr. 850.00
• Ehepaar unter 20-jährig	Fr. 0.00
• pro miteingebürgertes Kind	Fr. 0.00

Einbürgerungsgebühr für Schweizer:

• Einzelperson	Fr. 100.00
• Einzelperson unter 25-jährig	Fr. 50.00
• Einzelperson unter 20-jährig	Fr. 0.00

Diverse Einbürgerungsgebühren:

• Kosten Standortbestimmung pro Teilnehmer und Standortbestimmung	Verrechnung der effektiven Fremdkosten der WBK Dübendorf
• zuzüglich Kosten für allfällige Lehrmittel	Effektive Kosten

Einwohnerkontrolle (Art. 20 der Gebühren-VO)

• Identitätskarte Erwachsene	Fr. 70.00
• Identitätskarte Kinder und Jugendliche	Fr. 35.00
• Anmeldegebühr Schweizer und Ausländer (auch für E-Umzugsmeldung)	Fr. 40.00
• Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, Abmeldung sowie Adresswechsel ("Wochenaufenthalter")	Fr. 100.00
• Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisen von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsel ("Mahnung")	Fr. 30.00
• Meldebestätigung Doppel	Fr. 10.00
• Wohnsitzbescheinigung	Fr. 30.00
• Lebensbescheinigung	Fr. 20.00
• Aufenthaltsausweis	Fr. 30.00
• Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 30.00
• Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweis und die damit verbundene Identitätskontrolle	Fr. 20.00
• Adressauskunft einfach	Fr. 15.00
• Adressauskunft erweitert	Fr. 30.00
• Krankenkassenobligatorium (Zuweisungsgebühr)	Fr. 50.00

Ausländerrechtliche Gebühren: Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21)

Bauwesen (Art. 21 bis 34 der Gebühren-VO)

Grundgebühr

Für die Entgegennahme des Baugesuches, die Registrierung, die Geschäftskontrolle (inkl. kantonaler Stellen) sowie für die Archivierung wird eine Pauschalgebühr wie folgt erhoben:

- | | | |
|--|-----|--------|
| • Anzeigeverfahren | Fr. | 70.00 |
| • Ordentliches Verfahren für kleine Bauvorhaben gemäss Abschnitte «Um-, An- und Aufbauten» und «Übrige Bauten und Anlagen» | Fr. | 100.00 |
| • Ordentliches Verfahren | Fr. | 400.00 |

Publikationsgebühr

Für die amtliche Publikation des Bauvorhabens (§ 314 PBG) und die Baugespannkontrolle wird eine Pauschalgebühr wie folgt erhoben:

- | | | |
|---|-----|--------|
| • Kleine Bauvorhaben gemäss Art. 2.9.3 Abs. 1 und 2 und Abschnitte «Um-, An- und Aufbauten» und «Übrige Bauten und Anlagen» | Fr. | 90.00 |
| • Übrige Bauvorhaben | Fr. | 150.00 |

Zustellung baurechtlicher Entscheid

Die erstmalige Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte, nach § 315 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), sowie auch die Zustellung von Nachfolgeentscheiden

Fr. 60.00

Die Zustellung baurechtlicher Entscheide an rekurs- und beschwerdeberechtigte Organisationen sowie an beratende Organisationen (z.B. Behindertenkonferenz) erfolgt kostenlos.

Bearbeitungsgebühr

Für die Behandlung des Baugesuchs im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sowie für den Entscheid über das Vorhaben wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese ist abhängig von der Objektgebühr, allfälligen Zuschlägen sowie vom Schwierigkeitsgrad. Die Bearbeitungsgebühr wird nachfolgender Formel berechnet:

$(\text{Objektgebühr} + \text{Zuschläge}) \times \text{Schwierigkeitsgrad}$

Berechnungsgrundlage für die Objektgebühr und den Zuschlag

Wohnbauten:

Objektgebühr pro Haus(-teil)

- | | | | |
|----------------------------|-------------|-----|----------|
| • Einfamilienhäuser (EFH) | | Fr. | 1'500.00 |
| • EFH-Überbauung | ab 2 Häuser | Fr. | 1'200.00 |
| | ab 4 Häuser | Fr. | 1'000.00 |
| • Mehrfamilienhäuser (MFH) | | Fr. | 2'000.00 |
| • MFH-Überbauung | ab 2 Häuser | Fr. | 1'500.00 |
| | ab 4 Häuser | Fr. | 1'200.00 |

Zuschlag je m³ umbauten Raum (gemäss SIA)

• Einfamilienhäuser (EFH)		Fr.	1.00
• EFH-Überbauung	bis 5 Häuser	Fr.	1.00
	ab 6 Häuser	Fr.	0.80
• Mehrfamilienhäuser (MFH)		Fr.	0.80

Weitere Zuschläge

• Einliegerwohnung in EFH	pro Einheit	Fr.	500.00
• Gewerberäume in MFH	pro 150 m ²	Fr.	500.00
• Tiefgarage	pro Abstellplatz	Fr.	50.00

Gewerbebauten und Landwirtschaftsbauten:

Objektgebühr pro Gebäude (-teil)

• Büro- / Geschäftsgebäude	Fr.	2'000.00
• Werkstatt- / Stallgebäude	Fr.	1'500.00
• Lagergebäude, Scheunen, Remisen	Fr.	800.00

Zuschlag

Pro 50 m³ umbauten Raum (gemäss SIA)

• Büro- / Geschäftsgebäude		Fr.	30.00
• Werkstatt- / Stallgebäude		Fr.	20.00
• Lagergebäude, Scheunen und Remisen*		Fr.	10.00
ohne Jauchegrube und Silos			
• Dienst-/weitere Wohnungen	pro Einheit	Fr.	200.00
• Tiefgarage	pro Abstellplatz	Fr.	50.00

Um-, An- und Aufbauten:

• mit geringem Aufwand, namentlich einzelne Wandveränderungen, Dachflächenfenster, Verglasungen, Wände, Tür- und Fensteröffnungen, sowie energetische Massnahmen	Fr.	80.00 bis 200.00
• mit mittlerem Aufwand, namentlich Wintergärten, Umbauten, Dachaufbauten	Fr.	200.00 bis 900.00
• komplexe Bauvorhaben, allenfalls mit Bezug externer Stellen oder mit Neubaucharakter	Fr.	900.00 bis 4'000.00

Übrige Bauten und Anlagen:

Objektgebühr

Kleinbauten im Sinne von § 273 PBG:

• gemäss § 18 Abs. 1 BBV II bis 10 m ² Grundfläche und 3 m Gesamthöhe	Fr.	80.00
• übrige Kleinbauten	Fr.	150.00 bis 300.00
• Tiefgaragen (ohne Hauptgebäude) pro Abstellplatz mindestens jedoch	Fr.	50.00 Fr. 500.00

- Ausstattungen im Sinne von § 3 der Allgemeinen Bauverordnung, namentlich Mauern, geschlossene Einfriedungen, Schwimmbassins, Fahrzeugabstellplätze Fr. 80.00 bis Fr. 200.00
- Reklameanlagen Fr. 150.00

Nutzungsänderungen ohne bauliche Veränderungen: Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00

Bestimmung des Schwierigkeitsgrades:

Der Schwierigkeitsgrad ist von den baurechtlichen Gegebenheiten und dem mit dem Bauvorhaben individuell verbundenen Aufwand abhängig:

(feinere Abstufungen dazwischen sind möglich)

- einfache Verhältnisse 0.8
- normale Verhältnisse 1.0
- schwierige Verhältnisse 1.2

Baukontrollgebühren

Für die ordentlichen Baukontrollen werden die Gebühren wie folgt erhoben:

- Rohbaukontrolle 50 % der Bearbeitungsgebühr
- Bezugsabnahme 10 % der Bearbeitungsgebühr
- Schlussabnahme 40 % der Bearbeitungsgebühr
- Sonstige Kontrolle 20% der Bearbeitungsgebühr

Die Festlegung der erforderlichen Baukontrollen erfolgt im Rahmen des baurechtlichen Entscheids.

Für jede ausserordentliche Baukontrolle und Nachkontrolle werden die Gebühren des entsprechenden Kontrollorgans der Baubehörde nach Aufwand erhoben, mindestens aber Fr. 200.00.

Für nicht gemeldete Baukontrollen kann die Baubehörde im Einzelfall eine Umtriebsgebühr von Fr. 100.00 erheben. Kann die Baukontrolle nicht mehr nachgeholt werden, wird eine Gebühr in der Höhe der Baukontrollgebühr erhoben.

Projektänderungen

Für Projektänderungen wird in Anlehnung der vorstehend genannten Objektgebühren erhoben

- Einfache Projektänderungen Fr. 80.00 bis Fr. 500.00
- Umfangreiche Projektänderungen Fr. 500.00 bis Fr. 2'000.00

Technische Bauten, Bauteile und Anlagen

Für die Beurteilung von technischen Bauten und Anlagen, insbesondere Beförderungsanlagen und Schutzräume, sowie für die erforderlichen Abnahmen und periodischen Kontrollen, werden die Gebühren des entsprechenden Kontrollorgans der Baubehörde nach Aufwand erhoben.

Ergeht der Entscheid nicht im Rahmen eines laufenden Baubewilligungsverfahrens, wird zusätzlich eine Grundgebühr von Fr. 80.00 erhoben.

Reduktion

Bei besonderen Verhältnissen kann die Baubehörde die Bearbeitungsgebühr angemessen reduzieren oder vollständig auf deren Erhebung verzichten. Dabei kommen insbesondere nachfolgende Reduktionen in Betracht:

Bei Rückzug des Baugesuchs bevor ein baurechtlicher Entscheid gefällt wird, z.B. aufgrund der Nichtbewilligungsfähigkeit (briefliche Mitteilung), reduziert sich die Bearbeitungsgebühr um bis zu 60 %.

Rekonstruktion Vermessungszeichen

Für die Vermarkung (Kennzeichnung) von fehlenden Grenzzeichen (z.B. Marksteine oder Messingbolzen) werden die Kosten durch den Nachführungsgeometer nach dem Honorartarif für die amtliche Vermessung dem Grundeigentümer direkt in Rechnung gestellt.

Grenzmutationen

Für die baurechtliche Bewilligung von Grenzmutationen wird nachstehende Gebühr erhoben:

- | | |
|---|---------------------------------|
| • Ohne Auflagen und Bedingungen | Fr. 100.00 |
| • Unüberbaute und überbaute Grundstücke mit speziellen Abklärungen, die Auflagen und/oder Bedingungen erfordern | Fr. 150.00
bis
Fr. 800.00 |

Vorentscheid und allgemeine Beschlüsse

Für rekursfähige Entscheide, wie Vorentscheide und allgemeine Beschlüsse, wird neben einer allfälligen Publikationsgebühr und der Administrationsgebühr nachstehende Bearbeitungsgebühr erhoben:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| • Sachverhalt mit geringem Aufwand | Fr. 300.00 |
| • Sachverhalt mit mittlerem Aufwand | Fr. 400.00
bis
Fr. 1'500.00 |
| • Komplexer Sachverhalt mit umfangreichem Aufwand und Beizug externer Stellen | Fr. 1'600.00
bis
Fr. 3'000.00 |

Wiedererwägungen

Bei Wiedererwägungsgesuchen wird unabhängig vom Entscheid der Baubehörde nachstehende Bearbeitungsgebühr erhoben:

Fr. 100.00

Ausnahmebewilligung

Kommunale Ausnahmebewilligung gemäss BZO durch den Gemeinderat

Fr. 250.00

Baupolizeiliche Massnahmen

Für die nachfolgenden baupolizeilichen Massnahmen erhebt die Baubehörde im Einzelfall Gebühren nachfolgenden Ansätzen:

- Anordnung vorsorglicher Massnahmen
(z.B. Baueinstellung, vorläufiges Nutzungsverbot etc.) Fr. 300.00
- Vollstreckung durch Ersatzvornahme
(zuzüglich Verrechnung von Drittkosten) Fr. 500.00
bis
Fr. 2'000.00
- Jede Baukontrolle infolge Unregelmässigkeiten
(z.B. Bau- oder Feuerpolizei, Gewässer- oder Umweltschutz) Fr. 100.00
bis
Fr. 500.00
- Ab 2. Mahnung für ausstehende Unterlagen oder
Erfüllung von Auflagen und Bedingungen Fr. 300.00

Planungsrechtliche Aufgaben

Für die Begleitung, Prüfung und Bewilligung von Gestaltungsplänen, Quartierplänen sowie von privaten Erschliessungs- und Landumlegungsverfahren erhebt die Baubehörde die Gebühren nach Aufwand.

Die Mindestgebühr beträgt pro 50 m² Perimeterfläche für:

- Erschliessungsanlagen Fr. 15.00
- Private Gestaltungspläne Fr. 20.00
- Quartierpläne Fr. 25.00

Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben von: Fr. 500.00

Die Kosten externer Stellen können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Feuerpolizeiliche Kontrollen

Die ordentlichen Kontrollen des baulichen Brandschutzes im Baubewilligungsverfahren sind mit den Baukontrollgebühren abgedeckt.

Für Kontrollen des baulichen Brandschutzes ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens kann die Baubehörde im Einzelfall nachstehende Gebühren erheben:

- Stichproben bei Verdacht auf feuerpolizeiliche Mängel Fr. 100.00
sowie pro Nachkontrolle mit unerledigten Mängeln bis
Fr. 300.00
- Feuerpolizeiliche Verfügungen Fr. 300.00

Feuerungsanlagen (baurechtlich)

Für die Beurteilung und Installationskontrolle von Heizungs- und Feuerungsanlagen werden pro Anlage (kumulativ) die nachstehenden Pauschalgebühren erhoben:

• Cheminées und Zimmeröfen	Fr.	150.00
• Brennerauswechslung	Fr.	80.00
• Erstellung Ersatz von Kaminanlage	Fr.	80.00
• Feuerungsanlage	Fr.	150.00
• Wärmepumpen	Fr.	60.00

Tankräume und Anlagen	Fr.	150.00
-----------------------	-----	--------

Für die amtliche Prüfung in Fällen, bei denen die private Kontrolle möglich ist, werden die Gebühren des entsprechenden Kontrollorgans der Baubehörde nach Aufwand erhoben jedoch mindestens

Fr.	100.00
-----	--------

Haus- und Versicherungsnummern

Für die Zuteilung, die Lieferung und das Anschlagen von Hausnummern wird die nachstehende Pauschalgebühr pro Nummer erhoben

Fr.	120.00
-----	--------

Brandschutz

Gebühren für periodische Kontrollen

Gebühren für die Periodische Gebäudekontrollen der kommunalen Feuerpolizei. Dieser Ansatz gilt sowohl für die erste Kontrolle als auch für allfällige Nachkontrollen

Fr.	130.00
pro Stunde	
zuzüglich Schreib-	
gebühren	

Feuerungskontrolle

Amtliche Kontrollen (Öl- und Gasfeuerungen) durch den Feuerungskontrolleur inkl. administrativer Aufwand

Pro Routinekontrolle, Abnahmekontrolle oder Nachkontrolle:

• 1-stufige Brenner	Fr.	146.30
• 2-stufige Brenner	Fr.	184.30
• Zusatzgebühr z.B. für geschlossenen Heizraum ohne Abmeldung	Fr.	75.00

Administrativer Aufwand falls Kontrolle durch anerkannte Servicefirma

• Rapportverarbeitung innerhalb Meldefrist 1-stufige Brenner	Fr.	70.00
• Rapportverarbeitung innerhalb Meldefrist 2-stufige Brenner	Fr.	70.00
• Rapportverarbeitung Holzfeuerungen ⁹	Fr.	70.00
• Mahngebühren bei nicht einhalten der Vertragsbedingungen		
• z.B. Fristen, negative Stichproben-Messung	Fr.	40.00

Ausserordentliche Leistungen

• Gesetzliche Durchsetzung der Kontrollen nach Aufwand pro Stunde	Fr. 105.00
• Sanierungsaufforderung innert Frist	kostenlos
• Umtriebsgebühr für Mahnungen aller Art	Fr. 40.00
• Sanierungsverfügung	Fr. 350.00
• Stichprobe, wenn die gemeldeten Angaben richtig sind	kostenlos
• Unentschuldigte Terminverschiebungen ⁹	Fr. 10.00

Diese Gebühren exkl. MwSt. sind entweder durch den Anlagebesitzer oder durch die Heizungsfirma direkt an den amtlichen Feuerungskontrolleur zu entrichten.

Kontrolle Holzfeuerungen durch Feuerungskontrolleur inkl. administrativer Aufwand

Abnahmekontrollen / Erfassung:

• Feuerungskontrolle für erste Anlage	Fr. 105.00
• Feuerungskontrolle für jede weitere Anlage	Fr. 26.00
• Feuerungskontrolle für erste Anlage ohne Anfeuerungssprobe	Fr. 47.00
• Für jede weitere Anlage	Fr. 10.00
• Feuerungskontrolle für erste Anlage mit Anfeuerungssprobe	Fr. 71.00
• Für jede weitere Anlage	Fr. 13.00
• CO-Messungen (nach Aufwand)	Fr. 105.00 pro Stunde

Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen (Art. 35 - 37 der Gebühren-VO)

Bibliothek

Benützungsgebühren

- | | |
|--|-----------|
| • Bibliotheksausweis Erwachsene | Fr. 5.00 |
| • Bibliotheksausweis Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | kostenlos |
| • Ersatzausweis | Fr. 5.00 |
| • Jahresgebühr Erwachsene (inkl. Onleihe) | Fr. 20.00 |
| • Jahresgebühren Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | kostenlos |
| • Jahresgebühren Auswärtige (inkl. Onleihe) | Fr. 25.00 |

Medienrückgabe

- | | |
|---|---|
| • Rückgabe nach zweiter Mahnung
pauschal | Fr. 5.00 |
| • Keine Rückgabe nach zweiter Mahnung | Wiederbeschaf-
fungskosten plus
Fr. 10.00 Bearbei-
tungsgebühr pro
Medium |

Sorgfalt und Haftung

- | | |
|--|---|
| • Beschädigung oder Verlust von Medien | Wiederbeschaf-
fungskosten plus
Fr. 10.00 Bearbei-
tungsgebühr pro
Medium |
| • Verlorene oder defekte Teile von Spielen | Fr. 5.00 |

Schwimmbad

Eintrittspreise

	Einzel	20er-Abo	Saisonkarte
Kinder (6 - 18 Jahre)	Fr. 3.50	Fr. 50.00	Fr. 40.00
Erwachsene (ab 18 Jahre)	Fr. 6.50	Fr. 50.00	Fr. 75.00
Abendeintritt (ab einer Stunde vor Badeschluss)	Fr. 3.50	---	---
Familienkarte nur für Einwohner/-innen (nur auf Gemeinde erhältlich)	---	---	Fr. 170.00
Alleinerziehende nur für Einwohner/-innen (nur auf Gemeinde erhältlich)	---	---	Fr. 95.00

Turnhallen inkl. Aussenanlagen, Garderoben und Duschen*

Turnhalle	Ortsansässige Vereine, Institutionen oder Externe mit 2/3 ortsansässigen Mitgliedern Montag bis Sonntag
Buck	Kostenlos
Bachwis	Kostenlos
Grafstal 1/3	Kostenlos
Grafstal 2/3	Kostenlos
Grafstal 3/3	Kostenlos

*alle Beträge in Franken

Mehrzweckräume

Raum	Ortsansässige Vereine, Institutionen oder Externe mit 2/3 ortsansässigen Mitgliedern Montag bis Sonntag
Mehrzweckraum Altes Schulhaus Winterberg	kostenlos
Mehrzweckraum Kindergarten Lindau	kostenlos
Singsaal Schulhaus Grafstal	kostenlos
Singsaal Schulhaus Bachwis	kostenlos
Sitzungszimmer ehem. Kindergarten Dorf I	kostenlos

Bucksaal, Schulhaus Buck*

	Ortsansässige, Einwohner, Vereine und Institutionen in der Gemeinde Lindau	Kommerzielle Veranstalter (Anlässe mit Eintritt)
	Freitagnachmittag - Sonntag	Freitagnachmittag - Sonntag
Bucksaal	pro Tag	pro Tag
Bucksaal ohne Bühne und technische Anlage	kostenlos	600.00
Bucksaal mit Bühne und technischen Anlagen	kostenlos	900.00
Bucksaal mit Küche und technischen Anlagen	kostenlos	1'500.00
Bucksaal inkl. Bühne, Küche und technischen Anlagen	kostenlos	1'800.00
Bucksaalküche ohne Saal	kostenlos	450.00
Geschirrmiete pauschal	kostenlos	300.00

*alle Beträge in Franken

Sportanlage Grafstal

	pro Std. intern	jede weitere Std. intern	pro Std. externe	jede weitere Std. externe
Fussballplatz (Rasenplatz)	kostenlos	kostenlos	Fr. 100.00 (Mo – Fr.) Fr. 100.00 (Sa + So)	Fr. 50.00 (Mo – Fr.) Fr. 50.00 (Sa + So)
Kunstrasenfeld	kostenlos	.kostenlos	Fr. 150.00 pro Belegung	
Nebefeld, Spickel	Einzeltrainings sind kostenlos			
Laufbahn	Einzeltrainings sind kostenlos			
Hartplatz	Einzeltrainings kostenlos			
Nutzung Flutlichtanlage	nur Abends, Fr. 50.00 pro Belegung (max. bis 22.00 Uhr)			
Bewässerungsanlage für Kunstrasen	Bedienung nur durch instruiertes Personal (Sicherheitsbestimmungen)			
Nutzung Garderoben	Keine Vermietung	In Absprache mit FC Kemptthal, Fr. 125.00 pro Belegung		
Nutzung Clubraum	Keine Vermietung	In Absprache mit FC Kemptthal, Fr. 125.00 pro Belegung		

Erlass Benützungsgebühren:

Öffentlich-rechtliche Körperschaften der Gemeinde Lindau und des Bezirks Pfäffikon bezahlen keine Benützungsgebühr.

Std-Ansatz Saalwart/-in:

Zuzüglich zu den Benützungskosten haben **alle** Veranstalter den effektiven Aufwand für die Vorbereitung des Saales, die Präsenzzeit des Saalwartes und die Reinigung zu bezahlen.

Fr. 95.00
pro Stunde

Schlüsseldepot

- Schlüsseldepot für Grossanlässe/ Chränzli/Ausstellungen Fr. 100.00

Annullierungen

- Einmal- und Dauerbenützer Absage 0 - 1 Woche vor Termin ganzer Mietbetrag
- Einmal und Dauerbenützer Absage 2 - 3 Wochen vor Termin 50 % des
- Mietbetrages

Friedhofswesen (Art. 38 der Gebühren-VO)

Für Bürger/-innen der Gemeinde Lindau wird die Grabplatzgebühr um 50 % reduziert.

	Einwohner	Auswärtige
Grabplatz		
Reihengrab Erdbestattung (Erwachsene und Kinder)	-	Fr. 500.00
Reihengrab Urne (Erwachsene und Kinder)	-	Fr. 400.00
Gemeinschaftsgrab (anonym und Inschrift)	-	Fr. 250.00
Familiengrab (50 Jahre)	Fr. 5'000.00	Nicht möglich
Verlängerung Familiengrab (20 Jahre)	Fr. 2'000.00	Nicht möglich
Bestattungsgebühren		
Erdbestattungsgrab	-	Fr. 800.00 inkl. Prov. Grabmal
Urnengrab	-	Fr. 300.00 inkl. Prov. Grabmal
Gemeinschaftsgrab Urnenbeisetzung	-	Fr. 200.00
Erdbestattung in bestehendes Familiengrab	-	Fr. 800.00 inkl. prov. Grabmal
Urnenbeisetzung in bestehendes Familiengrab	-	Fr. 300.00 inkl. prov. Grabmal
Übrige Kosten		
Aufbahrung Friedhof Lindau	-	Fr. 150.00 Pauschal
Beschriftung Grabplatte Gemeinschaftsgrab	Nach Aufwand	Nach Aufwand
Ausgraben und Umbetten von Urnen	Fr. 200.00	Fr. 200.00
Ausserordentlich Aufwendungen pro Stunde	Fr. 60.00	Fr. 60.00
Bewilligungsgebühr Bestattung inkl. administrativer Aufwand	-	Fr. 200.00

Feuerwehr (Art. 39 der Gebühren-VO)

Gebühren werden gemäss GVZ oder gemäss gültigen Kostentarif für Einsätze der Feuerwehr Illnau-Effretikon/Lindau berechnet.

Lebensmittelkontrolle (Art. 40 der Gebühren-VO)

Seit dem 1. Januar 2020 ist die Lebensmittelkontrolle vollständig dem Kantonalen Labor des Kantons Zürich übertragen.

Polizeiwesen (Art. 20 und 41 bis 44 der Gebühren-VO)

Hinausschiebung der Schliessungsstunde

- | | |
|--|--------------|
| • Vorübergehende Hinausschiebung bis 02.00 Uhr | Fr. 50.00 |
| • Freinacht | Fr. 100.00 |
| • Dauernde Ausnahme zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde | Fr. 2'000.00 |
| • Jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen | Fr. 1'500.00 |

Ausserordentliche Wirtschaftsbewilligungen

- | | |
|--|-----------|
| • Befristete Bewilligungen | |
| • (Festwirtschaften, Klein-/Mittelverkaufsstellen) | Fr. 50.00 |

Patente

- | | |
|---|------------|
| • Erteilung Gastwirtschaftspatent | Fr. 500.00 |
| • Erteilung Klein- und Mittelverkaufspatent | Fr. 500.00 |

Abgabe auf gebrannte Wasser

- Gemäss der gültigen Verordnung zum Gastgewerbegesetz

Hundeabgabe

- | | |
|---|------------|
| • Hundeabgabe inkl. Anteil Kanton Zürich | Fr. 130.00 |
| • Gebühr für die ordentliche Meldung | Fr. 20.00 |
| • Gebühr für die verspätete Meldung | Fr. 40.00 |
| • Gebühr wenn die Meldung bei der AMICUS durch die Gemeinde vorzunehmen ist | Fr. 150.00 |
| • Ermässigung für den Besuch eines freiwilligen Hundeerziehungskurses | keine |

Allgemein

- **Waffenerwerbsschein**

Gebühren gemäss der gültigen eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition.

Polizeibewilligungen für Anlässe und Veranstaltungen

- Polizeibewilligungen für Anlässe und Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Institutionen mit gemeinnützigem Charakter, private Feste sowie für ortsansässige Parteiveranstaltungen Fr. 50.00
- Polizeibewilligungen für sonstige Veranstaltungen, mit einer Besucherzahl bis 1'000 Personen Fr. 100.00 bis 200.00
- Polizeibewilligungen für Grossveranstaltungen, mit einer Besucherzahl ab 1'000 Personen Fr. 200.00 bis 1'000.00
- Miete Signalisationsmaterial der Gemeinde Lindau für Anlässe, Veranstaltungen, Baustellen, Umzug, Parkplatzsperrungen usw. Pauschal für den jeweiligen Zeitraum Fr. 150.00

Expresszuschlag

- Wird die Frist zur Einreichung der Gesuchunterlagen gemäss Wegleitung für bewilligungspflichtige Anlässe nicht eingehalten, wird zusätzlich zu den anfallenden Bewilligungsgebühren eine Expressgebühr fällig. Fr. 50.00 bis 200.00
- Benützung von öffentlichem Grund über den Gemeingebrauch, pro Tag Fr. 50.00

Parkieren in Lindau (gemäss Art. 7 des Parkkartenreglements)

Gebühren «Parkkarte Lindau»

Für den Erwerb von Parkbewilligungen (Jahres-, Monats und Tagesparkkarten) gelten folgende Berechtigungen / Gebühren:

Berechtigte	Tageskarte	Monatskarte	Jahreskarte
– Anwohnende – Ortsansässige Geschäftsbetriebe – Beschäftigte ortsansässiger Betriebe	Fr. 10.00	Fr. 50.00	Fr. 500.00
Tagesparkkarte für alle	Fr. 10.00	keine Berechtigung	keine Berechtigung

Parkgebühren

Parkierungsanlagen	bis 1 h	bis 2 h	bis 3 h	bis 4 h	ab 4 h bis max. 24 h
Tagelswangen, PP Brückenwaage	Fr. 1.00	Fr. 2.00	Fr. 3.00	Fr. 4.00	Fr. 10.00

Parkierungsanlagen	bis 1 h	bis 2 h	bis 3 h	Ab 3 h bis max. 4 h	
Kemptthal, PP Pfäffikerstrasse	Fr. 1.00	Fr. 2.00	Fr. 3.00	Fr. 4.00	

Parkierungsanlagen	bis 1 h	bis 2 h	bis 3 h	bis 4 h	ab 4 h bis max. 24 h
Tagelswangen, PP Ringstrasse*	Fr. 1.00	Fr. 2.00	Fr. 3.00	Fr. 4.00	Fr. 10.00
*Während den ersten 30 Minuten wird auf die Gebührenerhebung verzichtet					

Parkierungsanlagen	bis 4 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	ab 8 h bis max. 24 h
Grafstal, PP Elend	kostenlos	Fr. 1.00	Fr. 2.00	Fr. 3.00	Fr. 4.00	Fr. 10.00
Grafstal, PP Schwimmbad	kostenlos	Fr. 1.00	Fr. 2.00	Fr. 3.00	Fr. 4.00	Fr. 10.00
Grafstal, PP Sportplatz	kostenlos	Fr. 1.00	Fr. 2.00	Fr. 3.00	Fr. 4.00	Fr. 10.00
Lindau, PP Gemeindehaus	kostenlos	Fr. 1.00	Fr. 2.00	Fr. 3.00	Fr. 4.00	Fr. 10.00

Anhang (rein informativ)

Schon früher aufgrund anderer Erlasse festgesetzte Gebühren

Der Vollständigkeit halber werden hier Gebühren aufgeführt, die nicht aufgrund der allgemeinen Gebührenverordnung, sondern gestützt auf separate Verordnungen und Reglemente erlassen wurden (rein informative Auflistung)

9. Abfall

9.1. Grüngut Einzelgebührenmarken pro Container inkl. MwSt.

- | | | |
|------------------------------|-----|-------|
| • 140 lt-Container | Fr. | 5.00 |
| • 240 lt-Container | Fr. | 8.00 |
| • 770 resp. 800 lt-Container | Fr. | 28.00 |

9.2. Grüngut Jahresgebühr pro Container inkl. MwSt.^{7, 11}

- | | | |
|------------------------------|-----|--------|
| • 140 lt-Container | Fr. | 105.00 |
| • 240 lt-Container | Fr. | 170.00 |
| • 770 resp. 800 lt-Container | Fr. | 590.00 |

9.3. Kehrichtsackmarken inkl. MwSt.

Handelsübliche Kehrichtsäcke sind wie folgt mit Kehrichtsackmarken zu versehen:

- | | | |
|--|-----|-------|
| • 17 Liter-Säcke ½ Kehrichtsackmarke | Fr. | 0.80 |
| • 35 Liter-Säcke 1 Kehrichtsackmarke | Fr. | 1.60 |
| • 60 Liter-Säcke 2 Kehrichtsackmarken | Fr. | 3.20 |
| • 110 Liter-Säcke 3 Kehrichtsackmarken | Fr. | 4.80 |
| • 10er Bogen Kehrichtsackmarken | Fr. | 16.00 |

Weiter können folgende Säcke verwendet werden:

- | | | |
|--|-----|------|
| • Dünger- und Futtersäcke bis 50 kg
1 Kehrichtsackmarke | Fr. | 1.60 |
| • Dünger- und Futtersäcke ab 50 kg
2 Kehrichtsackmarken | Fr. | 3.20 |

9.4. Kehrichtcontainer inkl. MwSt.

Grün gekennzeichnete Container für Kehrichtsäcke im Wohngebiet dürfen nur mit Gebührenmarken versehenen Säcken gefüllt werden (kein loser Kehricht).

Gelb gekennzeichnete Gewerbe- und Industriecontainer müssen nicht mit gebührenpflichtigem Gebinde gefüllt, jedoch mit einer Containermarke / einem Datenträger versehen werden:

- | | | |
|------------------------------|-----|--------|
| • 1 Containermarke | Fr. | 27.00 |
| • 10er Block Containermarken | Fr. | 270.00 |

9.5. Sperrgüter inkl. MwSt.

Sperrgüter dürfen die Maximalmasse von 180 x 80 x 70 cm nicht übersteigen und müssen gebündelt bereitgestellt werden:

- bis 15 kg 1 Sperrgutmarke Fr. 4.00
- bis 30 kg 2 Sperrgutmarken Fr. 8.00

Sperrgüter, deren Masse oder Gewicht die angegebenen Höchstgrenzen überschreiten, sind vor der Abfuhr dem Abfuhrunternehmer (Frei Logistik + Recycling AG, Telefon 044 813 25 44) anzumelden. Solche Sperrgutabfuhr werden nach Aufwand berechnet.

9.6. Grundgebühr Abfall inkl. MwSt.

- Grundgebühr pro Haushalt oder Gewerbe Fr. 79.00

9.7. Kadaverentsorgung

Für die Entsorgung von Tierkörpern und tierischen Nebenprodukten in der Kadaversammelstelle wird eine Gebühr von Fr. 30.00 pro Kübel erhoben. Bei der Bemessung der eingelieferten Menge gelten die folgenden Faktoren:

- Schlachtabfälle auch aus Jagd Nach effektivem Mass (Anzahl Kübel auf ½ genau)
- Kälber, Schweine inkl. Ferkel, Schafe, Ziegen u.ä. 1 Kübel
- Gänse etc. ½ Kübel
- Hühner, Enten, Kaninchen etc. (Einzeltiere) gratis
- Hühner, Enten, Kaninchen etc. (grosse Mengen) nach effektivem Mass
- Haustiere wie Katzen, Hunde, Vögel etc. sowie Wildtiere gratis

9.8. Notschlachtlokal Berghof

- Pro Kuhn Fr. 35.00
- Pro Kleinvieh Fr. 30.00
- Pro Ferkel (Spezialregelung für Grosskunden vorbehalten) Fr. 20.00

10. Abwasser**10.1. Anschlussgebühren inkl. MwSt.**

- pro Hauptgebäude Fr. 3'780.00
- zusätzlich pro Kunde Fr. 5'940.00

10.2. Verbrauchsgebühren inkl. MwSt.

- Grundgebühr pro Haushaltung / Gewerbebetrieb Fr. 95.00
- Mengengebühr pro m³ bezogenem Frischwasser Fr. 2.80

Sonderregelungen gemäss Art. 7, 8 und 9 der Verordnungen über die Gebühren der Siedlungsentwässerung vorbehalten.

10.3. Mehrwertbeiträge ohne MwSt.

- Pro m² beitragspflichtige Fläche zuzüglich
Teuerungszuschlag
(Fr. 4.00 mit Basis Dezember 1974) Fr. 4.00

10.4. Verwaltungsgebühren

Für die Prüfung und Genehmigung von Abwasserprojekten:

- Sanierung, Erweiterung und Neuerstellung von Abwasseranlagen Fr. 200.00
bis
Fr. 2'500.00
- Einmessung Nach Aufwand
- Kontrollgebühren gemäss Baukontrollen

10.5. Aufnahme von Hausanschlussleitungen in den Leitungskataster der Gemeinde inkl. MwSt.

10.5.1. Wohnbauten pro Gebäude Fr. 80.00

10.5.2. Für Industriebauten und andere Projekte, bei denen die Anwendung von Punkt 11.5.1. augenscheinlich zu nicht verursachergerechten Kosten führen würde, wird von Fall zu Fall aufgrund der Leitungsführung und -menge entschieden

11. Wasser**11.1. Anschlussgebühren inkl. MwSt. für Grafstal, Kemptthal, Lindau und Winterberg**

- Gebühr pro Hauptgebäude Fr. 2'050.00
- Gebühr zuzüglich pro Kunde (Wohnung / Gewerbe) Fr. 3'587.50

Die Anschlussgebühr ist vor dem Anschluss an das Werk zu entrichten.

Anschlussgebühren in Tagelswangen gemäss Gebührentarif der Wasserversorgung Illnau-Effretikon.

11.2. Erschliessungsbeiträge exkl. MwSt. für Grafstal, Kemptthal, Lindau und Winterberg

- Pro m² Grundstücksfläche *Fr. 6.45 pro m²

*Indexiert gemäss Index der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) Basis Fr. 6.45 = 900 % ab 1. Januar 2003.

Bei Grundstücken mit zeitlich gestaffelter Überbauung wird die Fläche durch die Wasserversorgung bestimmt, die gemäss der fortschreitenden Überbauung abgabepflichtig ist. Bei Grossüberbauungen und Überbauungen ohne Wohn-charakter kann der Gemeinderat mit der Bauherrschaft Sonderregelungen treffen. Die Erschliessungsbeiträge sind vor dem Anschluss ans Werk zu entrichten.

Erschliessungsbeiträge in Tagelswangen gemäss Gebührentarif der Wasserversorgung Illnau-Effretikon.

11.3. Benützungsgebühren inkl. MwSt.

11.3.1. Grundgebühr Grafstal, Kemptthal, Lindau und Winterberg:

- pro Haushalt mit eigener Küche Fr. 120.00

Für gewerbliche und andere Bauten wird die Grundgebühr von Fall zu Fall festgesetzt. Gebühren in Tagelswangen gemäss Gebührentarif der Wasserversorgung Illnau-Effretikon.

11.3.2. Verbrauchsgebühren inkl. MwSt. für Grafstal, Kemptthal, Lindau und Winterberg:

- Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter Fr. 2.20
- Zählermiete für Bezug ab Hydrant Fr. 50.00
einmalig
Fr. 15.00
pro Monat
- Mietermaterial für die Trinkwasser in Notversorgung Fr. 2.00/lm
- Spitzenbezüge
Gestützt auf Art. 52 lit. c des Reglements über die Wasserversorgung wird der Preis ab 50 m³ Wasserbezug pro Tag jährlich durch die Wasserversorgung Lindau festgelegt.
- Gebühr für manuelle Ablesung des Wasserzählers
Gebühren in Tagelswangen gemäss dem Gebührentarif der Wasserversorgung Illnau-Effretikon.

11.4. Verwaltungsgebühren

Für die Prüfung und Genehmigung von Wasserprojekten:

- Sanierung, Erweiterung und Neuerstellung von Wasseranlagen Fr. 2'000.00
bis
Fr. 2'500.00
Nach Aufwand
- Einmessung
- Kontrollgebühren gemäss Baukontrollen
- Ausserordentliche Aufwendungen Fr. 100.00
bis
Fr. 300.00

11.5. Aufnahme von Hausanschlussleitungen in den Leitungskataster der Gemeinde inkl. MwSt.

11.5.1. Wohnbauten pro Gebäude Fr. 80.00

11.5.2. Für Industriebauten und andere Projekte, bei denen die Anwendung von Punkt 12.5.1 augenscheinlich zu nicht verursachergerechten Kosten führen würde, wird von Fall zu Fall aufgrund der Leitungsführung und -menge entschieden.

12. Strom

12.1. Stromtarife

Die Stromtarife richten sich nach den separaten Tarifblättern der EW Lindau AG.